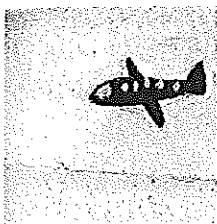


Fair Value steht im Mittelpunkt

der internationalen Rechnungslegungsvorschriften

Dr. Anke Nestler und Rainer Bayerke,
O&R Corporate Finance Beratungsgesellschaft mbH



Das deutsche Handelsrecht bilanziert überwiegend mit historischen Werten. Im Mittelpunkt der internationalen Standards steht allerdings der Fair Value.

Als Wertmaßstab im deutschen Handelsrecht gelten überwiegend historische Werte. Aktiva sind bei der Erstbilanzierung mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, die zugleich eine Wertobergrenze für die zukünftige Bilanzierung darstellen. Bei der Folgebewertung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortzuführen und um planmäßige oder außerplanmäßige Abschreibungen zu verringern.

Eine Bewertung mit einem Wert über den historischen oder den planmäßig fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten hinaus lässt das deutsche Handelsrecht nicht zu. Im Vordergrund steht dabei das Vorsichtsprinzip. Außerplanmäßige Abschreibungen ergeben sich durch einen Vergleich des Bilanzansatzes mit dem niedrigeren beizulegenden Wert zum Abschlussstichtag. Der Begriff des beizulegenden Wertes wird im HGB zwar mehrfach verwendet, aber weder im Gesetz noch in der umfangreichen Literatur ausreichend erläutert und gilt nicht als selbstständiger Wertbegriff. Für die Ermittlung des beizulegenden Wertes sind somit unter der Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften verschiedene Hilfswerte – wie etwa der Wiederbeschaffungswert, der Einzelveräußerungswert, der Börsenpreis, der Marktpreis oder der Ertragswert – heranzuziehen.

Beizulegender Wert und beizulegender Zeitwert verkörpern unterschiedliche Wertansätze

Der beizulegende Wert nach HGB darf nicht mit dem beizulegenden Zeitwert verwechselt werden, wie er vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) geprägt worden ist. Der DSR hat bisher 20 so genannte Deutsche Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Konzernrechnungslegung verabschiedet. Gemäß der Definition in DRS 4 („Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“) ist der beizulegende Zeitwert der Betrag, zu dem zum Bewertungszeitpunkt zwischen geschäftsbereiten und sachverständigen Geschäftspartnern ein Vermögensgegenstand ausgetauscht oder eine Schuld beglichen werden kann. Der beizulegende Zeitwert nach der Definition des DSR ist folglich ein eigenständiger Wertbegriff und kann als typisierter Marktwert angesehen werden. Der

Wertbegriff des beizulegenden Zeitwerts entspricht damit dem Verständnis internationaler Rechnungslegungsvorschriften, die eine Bewertung von Vermögensgegenständen zum so genannten Fair Value vorsehen.

Fair Value als grundlegendes Prinzip internationaler Rechnungslegung

Internationale Rechnungslegungsstandards verfolgen durch eine primäre Orientierung der Bilanzansätze an Marktwerten eine grundsätzlich andere Bilanzierungsphilosophie als die vom Vorsichtsprinzip geprägte, vergangenheitsorientierte Rechnungslegung nach dem HGB. Durch die Ausrichtung der Bilanzierung an Marktwerten sollen die Lücke zwischen Buchwerten und tatsächlich realisierbaren Werten verringert und stille Reserven fortlaufend aufgedeckt werden. Ziele sind, eine höhere Vergleichbarkeit von Finanzdaten im Zeitablauf und zwischen Unternehmen herzustellen und den Bilanzleser besser zu informieren.

Nach IAS bedeutet Fair Value zunächst schlicht „angemessener Wert“. Dies ist nach den Vorstellungen des International Accounting Standards Board (IASB) der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

Vor diesem Hintergrund werden nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften Vermögenswerte häufig mit dem so genannten Fair Value bewertet. Der Begriff wird in zahlreichen Vorschriften der IAS (und im Übrigen auch in den US-GAAP) als Wertansatz für die Bilanzierung von Vermögenswerten, wie z.B. für die Bilanzierung von Immobilien (IAS 40), bestimmten Finanzanlagen (IAS 39) und immateriellen Vermögensgegenständen (IAS 38), genannt. Nach IAS bedeutet Fair Value zunächst schlicht „angemessener Wert“. Dies ist nach den Vorstellungen des International Accounting Standards Board (IASB) der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien ein Vermögenswert getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte. Grundsätzlich ist dabei der Einzelveräußerungspreis des Vermögensgegenstands auf dem Absatzmarkt relevant. In der Praxis werden einzelne Vermögensgegenstände aber selten auf Märkten gehandelt bzw. die Informationen über erzielte Marktpreise sind in den meisten Fällen nicht bekannt. Folglich kann sich der Fair Value in der Regel nicht auf einen realen Marktpreis stützen. In diesen Fällen müssen mit Hilfe anerkannter Bewertungsverfahren zuverlässige Schätzwerte berechnet werden. Ziel ist es, einen „idealtypischen“ Preis zu ermitteln, der von den subjektiven Vorstellungen der Vertragsparteien abstrahiert und einen typisierten Marktwert widerspiegelt. Damit wird der betriebswirtschaftlichen Disziplin der Bewertung – insbesondere der Bewertung von einzelnen Vermögensgegenständen – eine wachsende Bedeutung zukommen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die DRS und internationale Rechnungslegungsstandards die grundsätzlich historisch orientierte Bewertungsphilosophie deutscher Bilanzen durch den Fair Value-Gedanken ablösen werden. Der höhere Informationsgehalt für den Bilanzadressaten wird gleichzeitig bei den bilanzierenden Unternehmen zu einem höheren Aufwand führen.

Dr. Anke Nestler ist Diplom-Kauffrau, Geschäftsführerin der O&R Corporate Finance Beratungsgesellschaft mbH und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Unternehmensbewertung/IHK Frankfurt am Main; Rainer Bayerke ist Diplom-Kaufmann, Rechtsanwalt und Prokurist der O&R Corporate Finance Beratungsgesellschaft mbH.